

# Förderverein der Grundschule Mülheim e.V.

## SATZUNG

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Mülheim“. Sein Sitz befindet sich in der Schulweg 4 in 54486 Mülheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich erhält er den Zusatz „e.V.“

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Förderverein bezweckt insbesondere, die Lehrmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungszielen der Schule dienende Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule zu fördern sowie andere, im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-58 der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich der Schule verbunden fühlt. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt die Aufnahme dem Mitglied schriftlich mit. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schuljahresende zu erklären.

Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund, der sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben muss, ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines Monats erfolglos blieb.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluß kann der/die Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Über jede Versammlung wird eine Niederschrift geführt, die vom/von der Schriftführer/in und der/dem 1. Vorsitzenden unterschrieben wird.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt es,

- die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
- den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
- den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer/innen entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten,
- die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrages festzusetzen und
- über Satzungsänderungen zu beschließen

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich einzuladen. Die Ladung erfolgt durch Rundschreiben, das, soweit Eltern von Schülern zu den Mitgliedern zählen, durch die Schule über die Schüler verteilt werden kann.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind, zuständig.

Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- dem/der Stellvertreter/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassenwart/in
- drei Beisitzer/innen

Der/die Schulleiter/in und der/die Schulleitersprecher/in sind geborene Mitglieder als Beisitzer. Beide können auch für ein anderes Amt im Vorstand gewählt werden, der/die Schulleiter/in nicht für das Amt des/der Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des/der Schulleiters/in und der/des Vorsitzenden des Schulleitersbeirates, werden von der Mitgliederversammlung einzeln für 12 Monate gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sollte bis zum Ablauf der Wahlperiode kein neuer Vorstand gewählt sein, bleibt er bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt.

Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitglieds wählt der Vorstand eine geeignete Person zum neuen Funktionsträger für den Rest der Amtszeit.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

## **§ 8 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.

## **§ 9 Geschäfts- und Finanzordnung**

Sofern es sich als erforderlich erweist, können vom Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festgelegt werden. Diese sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.

## **§ 10 Auflösung und Änderung des Vereinszwecks**

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen geht auf die Grundschule Mülheim bzw. den Schulträger mit der Verpflichtung über, es für schulische oder sonstige gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszwecks beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

## **§ 11 Anwendung der Regelung des BGB**

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Mülheim, den 24.03.2010